



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1987

Nummer 48

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	30. 6. 1987	RdErl. d. Innenministers Rahmen-Prüfungsordnungen für die Erteilung von Diplomen an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien im Lande Nordrhein-Westfalen	1160
21210	20. 5. 1987	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1165
21221	29. 6. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Heilpraktikergesetzes; Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt	1165
26	8. 7. 1987	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Abschiebung von Personen aus der Bundesrepublik Deutschland, Übernahme von Personen in die Bundesrepublik Deutschland an der Grenze	1165
7861	8. 7. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Abwendung der Existenzgefährdung als Folge von Naturkatastrophen	1169

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
9. 7. 1987	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1171
	Innenminister	
9. 7. 1987	Bek. - Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1171
	Justizminister	
3. 7. 1987	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer	1173
	Regierungspräsident Arnsberg	
2. 7. 1987	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	1174
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
6. 7. 1987	Bek. - 3. Sitzung der Vertreterversammlung	1174

I.

203030

Rahmen-Prüfungsordnungen für die Erteilung von Diplomen an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1987 -
II A 2 - 2.38.02 - 1/87

Die von der Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfälischer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien beschlossenen Rahmen-Prüfungsordnungen für die Erteilung

- Anlage 1 des Verwaltungs-Diploms und der Verwaltungs-Diplome besonderer Fachrichtung (Anlage 1)
- Anlage 2 des Wirtschafts-Diploms und des Wirtschafts-Diploms betriebswirtschaftlicher Fachrichtung (Anlage 2)

an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien im Lande Nordrhein-Westfalen werden bekanntgemacht. Prüfungsordnungen der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien, die diesen Rahmen beachten, gelten als anerkannt im Sinne von § 48 Abs. 3 Satz 2 der Laufbahnverordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1987 (GV. NW. S. 149), - SGV. NW. 20301 -.

Mein RdErl. v. 9. 10. 1970 (SMBL. NW. 203030) wird aufgehoben.

Anlage 1

Rahmen-Prüfungsordnung für die Erteilung des Verwaltungs-Diploms und der Verwaltungs-Diplome besonderer Fachrichtung an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien im Lande Nordrhein-Westfalen

Präambel

Diese Prüfungsordnung wurde von der Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfälischer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien als Neufassung einer einheitlichen Rahmen-Prüfungsordnung für die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien im Lande Nordrhein-Westfalen beschlossen; sie erfüllt die Mindest-Erfordernisse der auf der Hauptversammlung des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien am 28. Juni 1968 beschlossenen und am 17. Mai 1984 neugefaßten Rahmen-Prüfungsordnung.

§ 1

Prüfungszweck

Das Verwaltungs-Diplom und die Verwaltungs-Diplome besonderer Fachrichtung dienen dem Nachweis, daß der Studierende (Beamter oder Angestellter) in einem abgeschlossenen, mindestens sechssemestrigem Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie oder einer Verwaltungs-Akademie das für eine selbständige Berufsarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage erforderliche Wissen und Können vertieft hat. Die Diplome weisen besondere fachliche Kenntnisse im Sinne des § 48 Abs. 3 Satz 1 der Laufbahnverordnung nach. Die Diplome werden aufgrund einer Abschluß-Prüfung erteilt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomprüfung können nur ordentliche Studierende zugelassen werden.

Für die Zulassung sind erforderlich:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung (Absatz 2) im öffentlichen Dienst,
2. ein ordnungsmäßiges Studium von mindestens sechs Semestern.
3. a) im Falle des Verwaltungs-Diploms und des Verwaltungs-Diploms sozialwissenschaftlicher Fachrichtung wenigstens je zwei mit ausreichend bewertete Übungsarbeiten aus dem öffentlichen Recht, dem

Privatrecht und den Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre);

- b) im Falle des Verwaltungs-Diploms betriebswirtschaftlicher Fachrichtung mindestens je zwei mit ausreichend bewertete Übungsarbeiten aus dem öffentlichen Recht und der Betriebswirtschaftslehre sowie je eine entsprechende Übungsarbeit aus der Volkswirtschaftslehre und dem Privatrecht; der Anteil der Betriebswirtschaftslehre im Studium darf nicht weniger als 40% des Mindestlehrangebots betragen;
 - c) im Falle des Kommunal-Diploms mindestens je zwei mit ausreichend bewertete Übungs- oder Seminararbeiten aus den Gebieten der Kommunal-Wissenschaft, des öffentlichen oder privaten Rechts und der Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre).
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist nachgewiesen bei Bewerbern, die
- a) Beamte des gehobenen Dienstes sind und nach Erwerb der Befähigung eine mindestens dreijährige Verwaltungstätigkeit ausgeübt haben;
 - b) als Beamte - gleich welcher Laufbahn - die Laufbahn-Prüfung für den gehobenen Dienst oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben oder sich in einer Planstelle des gehobenen Dienstes befinden und im Zeitpunkt der Beendigung ihres Akademiestudiums eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit aufweisen;
 - c) als Angestellte im öffentlichen Dienst - gleich welcher Fachrichtung - die Angestelltenfachprüfung II abgelegt oder eine den Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertige Stelle innehaben und im Zeitpunkt der Beendigung ihres Akademiestudiums eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit aufweisen.

(3) In besonderen Ausnahmefällen können auch Bewerber, die keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 2 aufweisen, auf Grund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdegangs unter Berücksichtigung ihrer an der Akademie gezeigten Leistungen zugelassen werden.

§ 3

Anrechnung von Semestern

Das Studium an einer anderen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie oder ein Studium der für den verwaltungswissenschaftlichen Studiengang erforderlichen Fächer an einer wissenschaftlichen Hochschule kann ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Studienleiter.

§ 4

Zulassung

Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Studienleiter. Vor einer Zulassung in besonderen Ausnahmefällen (§ 2 Abs. 3) ist dem beim Bundesverband Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien gebildeten Zulassungsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit nicht nach der Rahmenprüfungsordnung des Bundesverbandes eine Zulassung erfolgen kann.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Staatskommissar als Vorsitzendem; im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle als Vorsitzender der Studienleiter oder sein Stellvertreter,
2. dem Studienleiter oder seinem Stellvertreter,
3. mindestens zwei weiteren Dozenten, die der Studienleiter bestimmt.

(2) Der Akademieleiter ist berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß der Akademieleiter im Falle seiner Teilnahme Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Beschlußfassung zugegen sind.

§ 6

Prüfungsgebiete

(1) Prüfungsgebiete sind für das Verwaltungs-Diplom und das Verwaltungs-Diplom sozialwissenschaftlicher Fachrichtung

1. öffentliches Recht,
2. Privatrecht,
3. Wirtschaftswissenschaften (die für die öffentliche Verwaltung bedeutsamen Gebiete der Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre).

Bei der Prüfung für das Verwaltungs-Diplom sozialwissenschaftlicher Fachrichtung ist auf die sozialwissenschaftlichen Bezüge besondere Rücksicht zu nehmen.

(2) Prüfungsgebiete sind für das Verwaltungs-Diplom betriebswirtschaftlicher Fachrichtung:

1. Rechtswissenschaft (öffentliches Recht und Privatrecht),
2. Betriebswirtschaftslehre,
3. Volkswirtschaftslehre.

(3) Prüfungsgebiete sind für das Kommunal-Diplom:

1. Kommunalwissenschaft (Kommunalrecht und Kommunalwirtschaft),
2. sonstiges öffentliches Recht (Staats- und Verwaltungsrecht) und Privatrecht,
3. Wirtschaftswissenschaften (die für die öffentliche Verwaltung bedeutsamen Gebiete der Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre).

(4) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß außerdem - obligatorisch oder fakultativ - ein an der Akademie gelehrt Sonderfach hinzukommt, das in Übereinstimmung mit dem Studienleiter zu wählen ist.

§ 7

Prüfungsbestandteile

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt eine Diplomarbeit (Hausarbeit) und Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsgebieten.

(2) Die Aufgaben für die Hausarbeit und für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Studienleiter gestellt. Bei der Hausarbeit ist auf die Wünsche des Prüflings tunlichst Rücksicht zu nehmen. Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Die Prüfungsordnung kann eine längere Frist als sechs Wochen vorsehen. Eine Verlängerung der Frist ist aus begründetem Anlaß (z. B. Krankheit) zulässig.

(3) Die Hausarbeit ist vom Prüfling mit folgender Versicherung zu versehen: „Hiermit versichere ich, daß die vorliegende Arbeit von mir selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, insbesondere, daß ich alle Stellen, die wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen sind, durch Zitate als solche kenntlich gemacht habe.“

(4) Die Aufsichtsarbeiten sind in je fünf Stunden anzufertigen. Für jede der Arbeiten können dem Prüfling zwei Themen zur Auswahl gestellt werden. Wenn ein Prüfling nachweislich ohne Verschulden an der Fertigung einer Aufsichtsarbeit verhindert war, hat er eine Ersatzarbeit zu fertigen.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer in wenigstens zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(2) Wird der Prüfling nicht zugelassen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind:

1. die in § 6 genannten Prüfungsgebiete,
2. ein freier Vortrag von etwa zehn Minuten Dauer über ein Thema, das der Studienleiter aus einem der Prüfungsgebiete stellt. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt sieben Tage. Eine kurze schriftliche Vortragsgliederung darf benutzt werden.

(4) Bei der mündlichen Prüfung sollen höchstens fünf Prüflinge zu einer Prüfungsgruppe zusammengefaßt werden. Die Prüfungszeit beträgt - außer der Zeit des mündlichen Vortrags - in jedem der Prüfungsgebiete für fünf Prüflinge in der Regel fünfzig Minuten, für weniger Prüflinge entsprechend weniger.

(5) Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Prüfungsvorsitzenden als Zuhörer zugelassen werden.

§ 10

Täuschungsversuch, Rücktritt

(1) Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, die Abgabe einer falschen Versicherung sowie jeder Täuschungsversuch hat den Ausschluß von der weiteren Prüfung zur Folge. Den Tatbestand der Täuschung stellt der Prüfungsausschuß fest. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

(2) Nimmt der Prüfling ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht bis zum vollständigen Abschluß an der Prüfung teil, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis wird zunächst für die einzelnen schriftlichen und mündlichen Leistungen festgesetzt. Die aus ihnen zu bildenden Teilergebnisse eines jeden Prüfungsgebietes und das Gesamtergebnis der Prüfung werden durch den Prüfungsausschuß festgestellt. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Das Prüfungsergebnis wird durch eine der folgenden Noten ausgedrückt:

- | | |
|------------------|--|
| sehr gut (1) | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung (die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß der Prüfungsausschuß in Fällen ganz außergewöhnlicher Leistungen das Gesamtpredikat „mit Auszeichnung“ verleihen kann); |
| gut (2) | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(3) Der Gesamteindruck, den der Prüfling während der Studienzeit gemacht hat, wird in Zweifelsfällen bei der Gesamtwertung berücksichtigt. Das Gesamtergebnis darf nicht besser als „ausreichend“ lauten, wenn der Prüfling in einem der Prüfungsgebiete als Teilergebnis „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden,

1. wenn in einem Prüfungsgebiet die Note auf „ungenügend“ lautet und nicht ein Ausgleich entweder mit mindestens der Note „gut“ in einem anderen Prüfungsgebiet oder mit der Note „befriedigend“ in zwei anderen Prüfungsgebieten erzielt ist oder
2. wenn in zwei Prüfungsgebieten die Noten auf „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lauten oder
3. wenn das Gesamtergebnis (die Prüfungsgesamtnote) schlechter als „ausreichend“ ist oder
4. wenn in der Prüfung für das Verwaltungs-Diplom oder für das Verwaltungs-Diplom sozialwissenschaftlicher Fachrichtung das Teilergebnis im Prüfungsgebiet „öffentliches Recht“ oder
5. wenn in der Prüfung für das Verwaltungs-Diplom betriebswirtschaftlicher Fachrichtung das Teilergebnis in dem Prüfungsgebiet „öffentliches Recht“ oder in dem Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftslehre“ schlechter als „ausreichend“ ist oder
6. wenn in der Prüfung für das Kommunal-Diplom das Teilergebnis im Prüfungsgebiet „Kommunalwissenschaft“ schlechter als „ausreichend“ ist.

In diesen Fällen wird das Gesamtergebnis mit „nicht bestanden“ benotet.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr und spätestens nach fünf Jahren, wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Einzelheiten für die Zulassung zu der Wiederholungsprüfung.

§ 13

Diplome

(1) Für den Fall des Bestehens der Prüfung wird das Diplom verliehen, das der Ausrichtung des Studiums und der Prüfung entspricht. Es werden verliehen

1. das „Verwaltungs-Diplom“ oder
2. das „Verwaltungs-Diplom betriebswirtschaftlicher Fachrichtung“ oder
3. das „Verwaltungs-Diplom sozialwissenschaftlicher Fachrichtung“ oder
4. das „Kommunal-Diplom“.

Die Diplome sollen von dem Vorsitzenden, den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie vom Akademieleiter, auch wenn dieser dem Prüfungsausschuß nicht angehört hat, unterzeichnet werden.

(2) Das Diplom enthält das Gesamtergebnis der Prüfung; es kann auch die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsgebiete enthalten. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß dem Prüfling außer dem Diplom ein Zeugnis ausgehändigt wird, das die Teilergebnisse eines jeden Prüfungsgebietes und das Gesamtergebnis enthält.

(3) Ein durch Täuschung erschlichesenes Diplom kann durch die Akademie innerhalb eines Jahres entzogen werden, nachdem der Studienleiter von der Täuschung Kenntnis erlangt hat.

§ 14

Bezeichnungen der Diplominhaber

(1) Der Inhaber des Verwaltungs-Diploms ist berechtigt die Bezeichnung „Verwaltungs-Diplominhaber“ (abgekürzt: „Verw.Dipl.“) zu führen; sofern er Verwaltungsbeamter ist, kann er sich statt dessen auch als „Dipl.Verw.“ (Diplom-Verwaltungsbeamter) bezeichnen.

(2) Der Inhaber des Verwaltungs-Diploms betriebswirtschaftlicher Fachrichtung ist berechtigt, die Bezeichnung „Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)“ zu führen.

(3) Der Inhaber des Verwaltungs-Diploms sozialwissenschaftlicher Fachrichtung ist berechtigt, die Bezeichnung „Sozialverwaltungs-Diplominhaber“ (abgekürzt: „Soz.Dipl.“) zu führen.

(4) Der Inhaber des Kommunal-Diploms ist berechtigt, die Bezeichnung „Kommunal-Diplominhaber“ (abgekürzt: „Komm.Dip.“) zu führen; sofern er Kommunalbeamter ist, kann er sich statt dessen auch als „Dipl.Komm.“ (Diplom-Kommunalbeamter) bezeichnen.

§ 15

Prüfungsgebühren

(1) Es werden Prüfungsgebühren erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt die Akademie.

(2) Bei Nichtbestehen der Prüfung oder Ausschluß von der Prüfung oder vorzeitigem Prüfungsabbruch (§ 10) werden die Gebühren nicht erstattet.

(3) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die vollen Gebühren erneut zu entrichten.

§ 16

Inkrafttreten/Übergangsregelungen

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Übergangsregelungen sind von den Akademien zu treffen.

Anlage 2

**Rahmen-Prüfungsordnung
für die Erteilung des Wirtschafts-Diploms und des
Wirtschafts-Diploms betriebswirtschaftlicher
Fachrichtung an den Verwaltungs- und
Wirtschafts-Akademien im Lande Nordrhein-Westfalen**

Präambel

Diese Prüfungsordnung wurde von der Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfälischer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien als Neufassung einer einheitlichen Rahmen-Prüfungsordnung für die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien im Lande Nordrhein-Westfalen beschlossen; sie erfüllt die Mindest-Erfordernisse der auf der Hauptversammlung des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien am 28. Juni 1968 beschlossenen und am 17. Mai 1984 neugefaßten Rahmen-Prüfungsordnung.

§ 1

Prüfungszweck

Das Wirtschaftsdiplom und das Wirtschafts-Diplom betriebswirtschaftlicher Fachrichtung dienen dem Nachweis, daß sich der Studierende in einem abgeschlossenen, mindestens sechssemestrigen Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie oder einer Verwaltungs-Akademie das für eine selbständige Berufsausübung erforderliche Wissen und Können angeeignet hat und insbesondere wissenschaftliche Arbeitsmethoden sach- und fachgerecht anzuwenden vermag. Die Diplome weisen besondere fachliche Kenntnisse nach. Die Diplome werden aufgrund einer Abschluß-Prüfung erteilt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind erforderlich:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Absatz 2,
2. ein ordnungsmäßiges Studium von mindestens sechs Semestern,
3. wenigstens je zwei mit mindestens ausreichend bewertete Übungs- oder Seminararbeiten aus den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre sowie des Privatrechts.

(2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung gilt als nachgewiesen:

1. bei Kaufleuten und kaufmännischen Angestellten, wenn sie eine abgeschlossene kaufmännische Lehre und eine danach liegende mindestens vierjährige kaufmännische Tätigkeit nachweisen;

2. bei Abiturienten, die eine mit der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie koordinierte kaufmännische Ausbildung durchlaufen haben;
3. bei Handwerksmeistern und Meistern der Industrie nach abgelegter Meisterprüfung und einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Meister;
4. bei Absolventen einer Fachhochschule für Wirtschaft, die eine mindestens zweijährige kaufmännische Tätigkeit ausgeübt haben;
5. bei sonstigen in der Wirtschaft Tätigen - gleich ob selbstständig oder unselbstständig - wenn sie eine staatlich anerkannte Fachprüfung auf ihrem Berufsgebiet abgelegt haben und insgesamt eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit nachweisen können;
6. bei im öffentlichen Dienst Tätigen, wenn ihre Berufstätigkeit wirtschaftliche Kenntnisse voraussetzt und wenn sie die beruflichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Verwaltungs-Diplom-Prüfung erfüllen.

(3) In besonderen Ausnahmefällen können auch Bewerber, die keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 2 aufweisen, auf Grund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdeganges unter Berücksichtigung ihrer an der Akademie gezeigten Leistungen zugelassen werden.

(4) Für den Erwerb des Wirtschafts-Diploms betriebswirtschaftlicher Fachrichtung sind folgende besondere Voraussetzungen zu erfüllen:

1. der Schwerpunkt des Studiums und der Prüfung muß im Bereich der betriebswirtschaftlichen Fächer liegen. Dies ist dann der Fall, wenn die betriebswirtschaftlichen Fächer im Studium mit mindestens 45% des Mindestlehrangebotes berücksichtigt worden sind.
2. der Prüfungsbewerber muß den qualifizierten Abschluß der Sekundarstufe I erworben haben oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen. Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens die Hauptschule mit Erfolg besucht und sich einer Zwischenprüfung unterzogen hat, die in der Regel nach dem 3. Semester, spätestens jedoch ein Jahr vor der abschließenden Prüfung stattzufinden hat. Die Zwischenprüfung wird von einem an der Akademie tätigen Universitätslehrer abgenommen, dem zwei schriftliche Arbeiten vorgelegt werden müssen, die der Prüfungsbewerber im Rahmen seines Studiums an der Akademie angefertigt hat. Außerdem soll der Prüfungsbewerber mit Hauptschulabschluß während der Semesterferien Lehrveranstaltungen allgemeinbildender Art an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie besucht haben.

§ 3

Anrechnung von Semestern

Das Studium an einer anderen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie oder ein Studium der für den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erforderlichen Fächer an einer wissenschaftlichen Hochschule kann ganz oder teilweise angerechnet werden. Den Absolventen einer Bildungseinrichtung, an der die für den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erforderlichen Fächer gelehrt worden sind, können zwei Semester angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Studienleiter.

§ 4

Zulassung

Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Studienleiter. Vor einer Zulassung in besonderen Ausnahmefällen (§ 2 Abs. 3) ist dem beim Bundesverband Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien gebildeten Zulassungsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Staatskommissar als Vorsitzendem, im

Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle als Vorsitzender der Studienleiter oder sein Stellvertreter,

2. dem Studienleiter oder seinem Stellvertreter,
3. mindestens zwei weiteren Dozenten, die der Studienleiter bestimmt,
4. dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer, der einen Vertreter benennen kann,
5. einem vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen zu benennenden Vertreter.

(2) Der Akademieleiter ist berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß der Akademieleiter im Falle seiner Teilnahme Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Beschlußfassung zugegen sind.

§ 6

Prüfungsgebiete

(1) Prüfungsgebiete sind

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Rechtswissenschaft (die für das Wirtschaftsleben bedeutsamen Gebiete des Privatrechts und des öffentlichen Rechts).

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß außerdem - obligatorisch oder fakultativ - ein an der Akademie gelehrt Sonderfach hinzukommt, das in Übereinstimmung mit dem Studienleiter zu wählen ist.

§ 7

Prüfungsbestandteile

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt eine Diplomarbeit (Hausarbeit) und Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsgebieten.

(2) Die Aufgaben für die Hausarbeit und für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Studienleiter gestellt. Bei der Hausarbeit ist auf die Wünsche des Prüflings tunlichst Rücksicht zu nehmen. Für den Erwerb des Wirtschafts-Diploms betriebswirtschaftlicher Fachrichtung soll die Hausarbeit einem betriebswirtschaftlichen Fach entnommen werden, der Studienleiter kann eine Hausarbeit aus dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre zulassen. Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Die Prüfungsordnung kann eine längere Frist als sechs Wochen vorsehen. Eine Verlängerung der Frist ist aus begründetem Anlaß (z. B. Krankheit) zulässig.

(3) Die Hausarbeit ist vom Prüfling mit folgender Versicherung zu versehen: „Hiermit versichere ich, daß die vorliegende Arbeit von mir selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, insbesondere, daß ich alle Stellen, die wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen sind, durch Zitate als solche kenntlich gemacht habe.“

(4) Die Aufsichtsarbeiten sind in je fünf Stunden anzufertigen. Für jede der Arbeiten können dem Prüfling zwei Themen zur Auswahl gestellt werden. Wenn ein Prüfling nachweislich ohne Verschulden an der Fertigung einer Aufsichtsarbeit verhindert war, hat er eine Ersatzarbeit zu fertigen.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer in wenigstens zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(2) Wird der Prüfling nicht zugelassen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind

1. die in § 6 genannten Prüfungsgebiete,
2. ein freier Vortrag von etwa zehn Minuten Dauer über ein Thema, das der Studienleiter aus einem der Prüfungsgebiete stellt. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt sieben Tage. Eine kurze schriftliche Vortragsgliederung darf benutzt werden.

(4) Bei der mündlichen Prüfung sollen höchstens fünf Prüflinge zu einer Prüfungsgruppe zusammengefaßt werden. Die Prüfungszeit beträgt - außer der Zeit des mündlichen Vortrags - in jedem der Prüfungsgebiete für fünf Prüflinge in der Regel fünfzig Minuten, für weniger Prüflinge entsprechend weniger.

(5) Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Prüfungsvorsitzenden als Zuhörer zugelassen werden.

§ 10

Täuschungsversuch, Rücktritt

(1) Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, die Abgabe einer falschen Versicherung sowie jeder Täuschungsversuch hat den Ausschuß von der weiteren Prüfung zur Folge. Den Tatbestand der Täuschung stellt der Prüfungsausschuß fest. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

(2) Nimmt der Prüfling ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht bis zum vollständigen Abschluß an der Prüfung teil, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis wird zunächst für die einzelnen schriftlichen und mündlichen Leistungen festgesetzt. Die aus ihnen zu bildenden Teilergebnisse eines jeden Prüfungsgebietes und das Gesamtergebnis der Prüfung werden durch den Prüfungsausschuß festgestellt. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Das Prüfungsergebnis wird durch eine der folgenden Noten ausgedrückt:

- | | |
|------------------|--|
| sehr gut (1) | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung (die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß der Prüfungsausschuß in Fällen ganz außergewöhnlicher Leistungen das Gesamtpredikat „mit Auszeichnung“ verleihen kann); |
| gut (2) | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(3) Der Gesamteindruck, den der Prüfling während der Studienzeit gemacht hat, wird in Zweifelsfällen bei der Gesamtbewertung berücksichtigt. Das Gesamturteil darf nicht besser als „ausreichend“ lauten, wenn der Prüfling in einem der Prüfungsgebiete als Teilergebnis „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden,

1. wenn in einem Prüfungsgebiet die Note auf „ungenügend“ lautet und nicht ein Ausgleich entweder mit mindestens der Note „gut“ in einem anderen Prüfungsgebiet oder mit der Note „befriedigend“ in zwei anderen Prüfungsgebieten erzielt ist oder
2. wenn in zwei Prüfungsgebieten die Noten auf „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lauten oder
3. wenn das Gesamtergebnis (die Prüfungsgesamtnote) schlechter als „ausreichend“ ist oder
4. wenn in der Prüfung für das Wirtschafts-Diplom betriebswirtschaftlicher Fachrichtung das Teilergebnis im Prüfungsgebiet Betriebswirtschaftslehre schlechter als „ausreichend“ ist.

In diesen Fällen wird das Gesamtergebnis mit „nicht bestanden“ benotet.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr und spätestens nach fünf Jahren, wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Einzelheiten für die Zulassung zu der Wiederholungsprüfung.

§ 13

Diplome

(1) Für den Fall des Bestehens der Prüfung wird das Diplom verliehen, das der Ausrichtung des Studiums und der Prüfung entspricht. Es werden verliehen

1. das „Wirtschafts-Diplom“ oder
2. das „Wirtschafts-Diplom betriebswirtschaftlicher Fachrichtung“.

Die Diplome sollen von dem Vorsitzenden, den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie vom Akademieleiter und vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer, auch wenn diese dem Prüfungsausschuß nicht angehört haben, unterzeichnet werden.

(2) Das Diplom enthält das Gesamtergebnis der Prüfung; es kann auch die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsgebiete enthalten. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, daß dem Prüfling außer dem Diplom ein Zeugnis ausghändig wird, das die Teilergebnisse eines jeden Prüfungsgebietes und das Gesamtergebnis enthält.

(3) Ein durch Täuschung ersprochenes Diplom kann durch die Akademie innerhalb eines Jahres entzogen werden, nachdem der Studienleiter von der Täuschung Kenntnis erlangt hat.

§ 14

Bezeichnungen der Diplominhaber

(1) Der Inhaber des Wirtschafts-Diploms ist berechtigt, seinem Namen die Bezeichnung „Wirtschafts-Diplominhaber“ oder die Abkürzung „Wirtsch. Dipl.“ beizufügen.

(2) Der Inhaber des Wirtschafts-Diploms betriebswirtschaftlicher Fachrichtung ist berechtigt, die Bezeichnung „Betriebswirt (VWA)“ zu führen.

§ 15

Prüfungsgebühren

(1) Es werden Prüfungsgebühren erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt die Akademie.

(2) Bei Nichtbestehen der Prüfung oder Ausschuß von der Prüfung oder vorzeitigem Prüfungsabbruch (§ 10) werden die Gebühren nicht erstattet.

(3) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die vollen Gebühren erneut zu entrichten.

§ 16

Inkrafttreten/Übergangsregelungen

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Übergangsregelungen sind von den Akademien zu treffen.

- MBl. NW. 1987 S. 1160.

21210

**Änderung der Satzung
des Versorgungswerkes der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe**

Vom 20. Mai 1987

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 20. 5. 1987 aufgrund von § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1987 - V C 1 - 0810.962 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 25. Mai 1977 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) 1. Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus vier ehrenamtlichen Mitgliedern und dem Geschäftsführer des Versorgungswerkes. Der Ausschuß zieht nach Bedarf Sachverständige hinzu.
2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses werden vom Vorstand der Kammer bestellt. Die Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer von 4 Jahren.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. In § 12 Abs. 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

Nach Vollendung des 45. Lebensjahres kann eine Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr aufgehoben werden.

3. In § 23 Abs. 1 Buchstabe b) werden nach den Wörtern „§ 18 Abs. 1“ die Wörter „oder Abs. 2“ eingefügt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Sätze 3 bis 7 durch folgende Sätze ersetzt:

Bestehen Zweifel über die Unfähigkeit des Mitgliedes, eine pharmazeutische Tätigkeit ausüben zu können, so ist das Mitglied verpflichtet, sich nach Weisung des Geschäftsführenden Ausschusses ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Geschäftsführenden Ausschuß vorzulegen.

2. Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Tritt vor Ablauf dieser Frist dauernde Berufsunfähigkeit ein, so beginnt der Anspruch mit dem Eintritt der Berufsunfähigkeit, nicht jedoch vor dem Monat, in dem der Antrag bei dem Versorgungswerk gestellt worden ist.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

- MBl. NW. 1987 S. 1165.

21221

**Durchführung des Heilpraktikergesetzes
Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des
Antragstellers durch das Gesundheitsamt**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 6. 1987 - V C 2 - 04012

Die Überprüfung des Antragstellers gemäß § 2 Abs. 1 i der Ersten DVO zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), ist durch den Amtsarzt vorzunehmen, in dessen Bezirk die heilpraktische Tätigkeit ausgeübt werden soll (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663) - SGV. NW. 2010 -.

An der Überprüfung sind zwei Heilpraktiker gutachtlich zu beteiligen. Die Berufsverbände der Heilpraktiker können dem Amtsarzt zugelassene Heilpraktiker für die Teilnahme an der Überprüfung listenmäßig vorschlagen.

Der Amtsarzt trifft die Entscheidung über das Ergebnis der Überprüfung im Benehmen mit den beteiligten Heilpraktikern.

Über die Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Überprüfung, die gutachtlichen Äußerungen der beteiligten Heilpraktiker und ggf. Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

Die durch die Überprüfung dem Gesundheitsamt entstehenden Kosten sind von dem Antragsteller zu erstatten. Kosten sind

- die notwendigen sächlichen Verwaltungsausgaben,
- die an die gutachtlich beteiligten Heilpraktiker nach dem Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz - AMEG - vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 350), - SGV. NW. 204 - zu zahlenden Entschädigungen.

Die gutachtlich beteiligten Heilpraktiker können den Ersatz darüber hinausgehender Aufwendungen nicht geltend machen.

- MBl. NW. 1987 S. 1165.

26

**Ausländerwesen
Abschiebung von Personen aus der Bundesrepublik
Deutschland, Übernahme von Personen in die
Bundesrepublik Deutschland an der Grenze**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1987 -
I C 4/43.44

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer Abschiebung ergeben sich aus den §§ 13, 14 AuslG einschließlich der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 13, 14 AuslVwV, für eine Übernahme aus entsprechenden zwischenstaatlichen Abkommen. Ergänzend gebe ich hierzu folgende Hinweise:

1. Beachtung von Übernahme- und Abschiebungsabkommen

1.1 Mit einer Reihe von Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland Verträge zur Übernahme von Personen aus diesen und über die Abschiebung von Personen in diese Staaten geschlossen (Übernahme- und Abschiebungsabkommen).

Eine Übersicht über diese Abkommen ist als Anlage 1 beigelegt.

Für die Überstellung in die dort genannten Staaten sind - mit Ausnahme Norwegens - Überstellungsorte vereinbart worden. Überstellungen finden regelmäßig über Grenzübergangsstellen an der Landgrenze statt. Für Überstellungen von und nach den nordischen Staaten sind daneben Grenzübergangsstellen mit Fährverbindungen vereinbart worden; für Abschiebungen nach Schweden außerdem der Flughafen Hamburg.

Anlage 1

Anlage 2 Die Grenzübergangsstellen sind der als Anlage 2 beigefügten Liste zu entnehmen.

- 1.2 Die Übernahme von Drittausländern im Rahmen der genannten Abkommen ist davon abhängig, ob es sich um eine „rechtswidrige Einreise“ handelt. Die rechtswidrige Einreise im Sinne der Abkommen ist von der rechtswidrigen Einreise im Sinne der Vorschriften des deutschen Ausländerrechts zu unterscheiden.

- 1.2.1 Rechtswidrig im Sinne des deutschen Ausländerrechts ist jede Einreise, die gegen die Vorschriften des Ausländergesetzes und der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz verstößt. Rechtswidrig im Sinne der Abkommen ist hingegen nur eine Einreise, die ohne eine besondere oder allgemein erteilte Erlaubnis außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen oder unter sonstiger Umgehung der Paßkontrolle oder unter Täuschung der Grenzdienststellen durch Vorlage gefälschter oder sich nicht auf die eigene Person beziehender Grenzübertrittspapiere erfolgt ist.

Soweit Übernahmeverpflichtungen für Drittausländer in Übernahmeabkommen mit anderen Staaten eine Einreise „ohne Einreiseerlaubnis“ (Abkommen mit Dänemark vom 15. Mai 1964 - BAnz. 1954, Nr. 120 -, Norwegen vom 18. März 1955 - BAnz. 1955, Nr. 84 -, Österreich vom 19. Juli 1961 - BAnz. 1961, Nr. 169 - und Schweden vom 15. Mai 1964 - BAnz. 1954, Nr. 120 -) oder eine unbefugte Einreise (Abkommen mit den Beneluxstaaten vom 17. Mai 1966 - GMBL S. 339 -, Frankreich vom 23. März 1960 - BAnz. 1960, Nr. 63 -) voraussetzen, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Das bedeutet, daß Drittausländer, denen die deutschen Grenzbehörden die Einreise auf Grund eines Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks oder eine Befreiung von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis gestattet haben, selbst dann nicht rechtswidrig (ohne Erlaubnis, unbefugt) im Sinne der Abkommen einreisen, wenn sie den Aufenthalt im Bundesgebiet zu Zwecken benutzen, die durch die Aufenthaltserlaubnis oder die Befreiung von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis nicht gedeckt werden. Das gilt z. B. bei Ausländern, denen eine Einreise ohne Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks als Tourist gestattet worden ist, die dann aber eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, sowie bei Ausländern, denen die Einreise auf Grund eines Durchreisesehtvermerks gestattet worden ist, die den Aufenthalt im Bundesgebiet jedoch zu anderen als Durchreisewecken benutzen wollen. Solche Einreisen sind nach den ausländerrechtlichen Vorschriften rechtswidrig, erzeugen aber nach den Abkommen für den Vertragspartner keine Übernahmeverpflichtungen.

Zur Vermeidung von Rückfragen und damit verbundenen Verzögerungen ist es notwendig, bei der Stellung von Übernahmeanträgen u. a. anzugeben, aus welchem Grund der Tatbestand der illegalen Einreise im Sinne der erwähnten Definition als erfüllt anzusehen ist. Im allgemeinen dürfte dabei eine Mitteilung darüber ausreichen, wann und auf welche Weise und an welchem Ort die Grenze überschritten worden ist.

- 1.2.2 Der Bundesminister des Innern wird von bevorstehenden Überstellungen von Ausländern aus Belgien und den Niederlanden in das Bundesgebiet neben der Grenzschutzdirektion auch die für den Übernahmeort örtlich zuständige Ausländerbehörde unmittelbar unterrichten. Dadurch wird es der Ausländerbehörde im allgemeinen rechtzeitig möglich sein, Auskünfte über die betreffenden Ausländer einzuholen und etwa notwendig werdende Maßnahmen einzuleiten.

Der Bundesminister des Innern wird wie bisher den Dienstweg einhalten, wenn dies aus besonderen Gründen im Einzelfall angebracht erscheint.

Für die im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen liegenden Überstellungsorte ergibt sich folgende örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden:

Deutsch-belgische Grenze

Deutscher Überstellungs-ort	Örtlich zuständige Ausländerbehörde
Bildchen	Oberstadtdirektor in Aachen
Köpfchen	Oberstadtdirektor in Aachen
Aachen Hbf.	Oberstadtdirektor in Aachen
Aachen Autobahn	Oberstadtdirektor in Aachen

Deutsch-niederländische Grenze

Deutscher Überstellungs-ort	Örtlich zuständige Ausländerbehörde
Elten-Autobahn	Oberkreisdirektor des Kreises Kleve
Gronau-Glanerbrücke	Oberkreisdirektor des Kreises Borken
Emmerich Bhf.	Oberkreisdirektor des Kreises Kleve
Wylter	Oberkreisdirektor des Kreises Kleve
Schwanenhaus	Oberkreisdirektor des Kreises Viersen in Kempen
Mönchengladbach	Oberstadtdirektor in Mönchengladbach
Elmpt	Oberkreisdirektor des Kreises Heinsberg
Vaalserquartier	Oberstadtdirektor in Aachen

- 1.2.3 Die Regierungen der drei Benelux-Staaten haben für die Abschiebung auf dem Luftwege die folgenden für die grenzpolizeiliche Kontrolle zuständigen Stellen benannt:

1. Belgien:

Gendarmerie Nationale
Détachement de Sécurité de l'Aéroport National
Service: Fouille
Telefon: 02/721.20.85, Hausanschluß 219
Telex-Nr.: 25.00.24, Kennung: gdnatb

2. Niederlande

Flughafen Amsterdam (Schiphol)
Der Brigadecommandeur der Koninklijke Marechaussee
Telefon: 020-176966
Telex-Nr.: KP-00123

3. Luxemburg:

Aéroport de Luxembourg
Service spécial de la Gendarmerie a l'Aéroport de Luxembourg
L 1110 Finden
Telefon: 4798-2116 oder 4798-88
Telex: GENDALU-3309.

2 Abschiebung auf dem Luftweg

- 2.1 Abschiebungen auf dem Luftweg werden in Nordrhein-Westfalen zentral über den Regierungspräsidenten Düsseldorf abgewickelt. Dabei findet die Dienstanweisung des Bundesministers des Innern für die grenzpolizeiliche Begleitung von zu entfernenden Ausländern im Luftverkehr (DA-BL) besondere Berücksichtigung. Die Ausländerbehörden melden dem Regierungspräsidenten Düsseldorf **fernschriftlich** alle Ausländer, die auf dem Luftwege abgeschoben werden sollen. Die Regierungspräsidenten Arnsberg, Detmold, Köln und Münster haben auf eine nachrichtliche Meldung über anstehende Abschiebungen verzichtet. Um sicherzustellen, daß die Abschiebung durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf reibungslos erfolgen kann, beantragen die Ausländerbehörden erforderlichenfalls Abschiebehelf und stellen die persönliche Habe des Ausländers sowie die notwendigen Reisedokumente rechtzeitig bereit.

Der Regierungspräsident Düsseldorf regelt in enger Zusammenarbeit mit den jeweils beteiligten anderen Regierungspräsidenten bzw. unmittelbar mit den

Ausländerbehörden die Durchführung der Abschiebung, insbesondere die Überstellung der abzuschiebenden Ausländer zum Flughafen. Die Transporte sind so einzurichten, daß sie unmittelbar zur Abflugzeit am Flughafen ankommen. Aus Kostenersparnisgründen sind möglichst Sammeltransporte zu organisieren. Hierfür sollen in der Regel Polizeifahrzeuge eingesetzt werden. Stehen diese nicht zur Verfügung, sind Fahrzeuge öffentlicher oder privater Verkehrsunternehmen anzumieten. Einzelabschiebungen sind grundsätzlich von den Ordnungsbehörden selbst durchzuführen. Auf Polizeifahrzeuge soll nur dann zurückgegriffen werden, wenn aus Sicherheitsgründen zum Zwecke der Vollzugshilfe (§§ 25 ff. PolG NW) ohnehin polizeiliche Begleitung erforderlich ist. Die Ausländerbehörden haben den Aufwand so gering wie möglich zu halten. Soweit eine Abschiebehaft für erforderlich gehalten wird, soll diese in der Regel erst dann beantragt werden, wenn alle Reisepapiere vorliegen bzw. sicher abzusehen ist, daß sie zum Abflugtermin vorliegen. Dabei sind die vom BGH in seinem Beschluß vom 12. 6. 1986 (NJW 1986, 3024) aufgestellten Grundsätze zu beachten.

- 2.2 Die näheren technischen Einzelheiten des Abschiebungsverfahrens, insbesondere die Flugplangestaltung, die notwendige Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde Düsseldorf und die Flugtransportbegleitung durch Bedienstete der beteiligten Ausländerbehörden, ggf. auch durch Polizeibeamte, regelt der Regierungspräsident Düsseldorf.
- 2.3 Alle im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Abschiebung auf dem Luftwege entstehenden Kosten sind Abschiebungskosten im Sinne der Nr. 1 zu § 24 AuslVwV; sie werden erforderlichenfalls vom Regierungspräsidenten Düsseldorf erstattet.
- 2.4 Der Regierungspräsident Düsseldorf hält die genaue Zahl der im laufenden Kalenderjahr abgeschobenen Ausländer, ihre Staatsangehörigkeit, den Abschiebungsgrund und die Art der Abschiebung (Einzel-, Gruppenbuchung) fest. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ist mir eine entsprechend gegliederte Aufstellung über die Abschiebungen des abgelaufenen Kalenderjahres mit einem kurzen Erfahrungsbericht sowie eine Zusammenstellung der entstandenen Abschiebungskosten vorzulegen.
- 3 **Besonderheiten bei Abschiebungen mit Zwischenlandungen in Drittstaaten**
- 3.1 Bei planmäßigen Zwischenlandungen hat die Ausländerbehörde - soweit vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf im Einzelfall keine andere Regelung erfolgt (vgl. Ziff. 2.2) - die beabsichtigte Durchbeförderung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung fernschriftlich oder telegrafisch unter Angabe der Personalien des Ausländers, der Luftverkehrsgesellschaften, der Flug-Nummer und der An- und Abflugzeiten auf dem Flughafen der Zwischenlandung mitzuteilen.
- 3.2 Die Regelung in Nr. 3.1 gilt nicht für Zwischenlandungen in Frankreich, Österreich und in der Schweiz. Die Regierungen dieser Länder bestehen vielmehr darauf, daß für Ausländer, die auf dem Luftweg abgeschoben werden und auf ihrem Hoheitsgebiet zwischenlanden, eine Durchbeförderungsbewilligung nach dem Übernahmeabkommen mit diesen Ländern eingeholt wird. Hiernach sind Ersuchen der Ausländerbehörden um Bewilligung der Durchbeförderung von Ausländern mit Zwischenlandungen in Frankreich oder in Österreich dem Bundesminister des Innern zur Weiterleitung an das Innenministerium des in Betracht kommenden ausländischen Staates zu senden. Ich bin damit einverstanden, daß diese Ersuchen dem Bundesminister des Innern unmittelbar übersandt werden. Ersuchen an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Bern um Bewilligung einer Durchbeförderung sind diesem von den Ausländerbehörden unmittelbar zuzuleiten.
- 3.3 Die Ersuchen um Bewilligung der Durchbeförderung müssen außer den Personalangaben des abzuschiebenden Ausländers Angaben über den Zeitpunkt der

Abschiebung, den Ort der Zwischenlandung und über die Fluggesellschaft sowie die Flugnummer enthalten. Ferner müssen sie stets Angaben darüber enthalten, ob Gründe bekannt sind, die der Bewilligung einer Durchbeförderung entgegenstehen könnten (vgl. z. B. insoweit die in Anlage 1 genannten Übernahme- und Abschiebungsabkommen mit Frankreich - Art. 8 -, mit Österreich - Abschnitt A Nr. 5 - und der Schweiz - Abschnitt B Nr. 4 -).

- 3.4 Für eine reibungslose Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftwege ist es von besonderer Bedeutung, daß die Unterrichtung der deutschen Auslandsvertretung über die planmäßigen Zwischenlandungen sowie im Falle Frankreichs, Österreichs und der Schweiz die Einholung der Durchbeförderungsbewilligung so rechtzeitig - die Unterrichtung mindestens zwei Tage vorher - geschieht, daß die ausländischen, für die Überwachung zuständigen Sicherheitsorgane mit angemessener Frist von der bevorstehenden Zwischenlandung in Kenntnis gesetzt werden können.
Die Zustimmung eines ohne Zwischenlandung überflogenen dritten Staates ist in der Regel nicht erforderlich.
- 3.5 Zur Vermeidung unerwünschter Streitfälle empfiehlt es sich, auch die Zustimmung des Staates einzuholen, in dessen Register das Luftfahrzeug eingetragen ist. Dabei ist von Bedeutung, daß nach nationalen Rechtsordnungen Straftaten an Bord von Luftfahrzeugen dem Strafrecht des Eintragsstaates auch unterworfen sind, wenn sich das Luftfahrzeug in fremdem Hoheitsgebiet befindet (so z. B. § 5 StGB).

- 4 **Abschiebung von rechtskräftig abgelehnten Asylbewerbern**
 - 4.1 Es verbleibt bei dem allgemeinen Grundsatz, daß rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber das Bundesgebiet verlassen müssen und diese Ausreisepflicht notfalls im Wege der Abschiebung durchgesetzt werden muß. Unberührt bleibt wie bisher der Personenkreis, dem ein vom Ausgang des Asylverfahrens unabhängiges Bleiberecht zusteht.
 - 4.2 Ich bitte jedoch, in jedem Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Notwendigkeit einer Abschiebung zwingend gegeben ist. Hierbei sind alle Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise zu prüfen und auszuschöpfen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Personengruppe zu richten, die ihrer Ausreisepflicht deswegen nicht freiwillig nachkommen kann, weil ihr glaubhaft für die Rückreisekosten fehlen. Es wird in diesen Fällen vor allem zu prüfen sein, ob die Rückführungskosten vom Sozialamt übernommen werden können; hierzu ist mit dem Sozialamt Verbindung aufzunehmen.
 - 4.3 Rechtskräftig abgelehnten Asylbewerbern ist soweit wie möglich die Rückkehr als normale Reisende zu ermöglichen. Dazu bitte ich, diesen Personenkreis im Besitz der erforderlichen Reisedokumente zu belassen.
 - 4.4 Auf die Verpflichtung der Ausländerbehörden, bei ausländerrechtlichen Entscheidungen über Ausweisung und Abschiebung stets auch den Grundsatz der Menschenwürde als oberstes Prinzip unserer Rechtsordnung zu beachten, weise ich ausdrücklich hin. Mit diesem Grundsatz wäre es nicht vereinbar, wenn deutsche Behörden an der menschenrechtswidrigen Behandlung eines Betroffenen durch dessen zwangsweise Überstellung in ein Land mitwirken würden, in dem ihm Folter droht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Mai 1983 - 9 C 36.83 - Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1983, 674).
- Zu fordern ist allerdings, daß der betreffende Ausländer dardat, woraus sich die Gefahr einer konkret ihm drohenden menschenrechtswidrigen Behandlung ergibt. Eine bloße unsubstantiierte allgemeine Behauptung wird hierzu in aller Regel nicht ausreichen. Auch kann nicht das Asylprüfungsverfahren im Wege des Abschiebungsschutzes nach § 14 Abs. 1 AuslG wiederholt werden. Gründe, die bereits im

Asylverfahren geprüft und verworfen worden sind, können einen Abschiebungsschutz nicht bewirken, es sei denn, im Asylverfahren wurde ausdrücklich festgestellt, dem betreffenden Ausländer drohe zwar menschenrechtswidrige Behandlung, diese führe aber deswegen nicht zur Asylanererkennung, weil ihr ein politischer Charakter fehle (vgl. im einzelnen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts a. a. O.).

5 Einziehung der Abschiebungskosten durch die Ausländerbehörden

Die Abschiebung von Ausländern obliegt nach § 20 AuslG den Ausländerbehörden (vgl. auch Nr. 4 Buchstabe g zu § 20 AuslVwV). Die technische Abwicklungshilfe durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf bei Luftabschiebungen ändert an der Zuständigkeit der Ausländerbehörde nichts.

Die durch die Abschiebung als einen Akt der Zwangsvollstreckung entstehenden Kosten hat gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 AuslG der Ausländer zu tragen, wenn nicht die vorrangige Erstattungspflicht eines Arbeitgebers nach § 24 Abs. 6a und 6b AuslG eingreift. Daneben können u. U. auch Dritte zur Deckung der Abschiebungskosten herangezogen werden, z. B. Bürgen oder die Arbeitsverwaltung bei ehemals angeworbenen ausländischen Arbeitnehmern. Im letzteren Fall ist vor Durchführung der Abschiebungsmaßnahmen mit dem örtlich zuständigen Arbeitsamt Kontakt aufzunehmen.

Zu den Kosten der Abschiebung gehören, wie Nr. 1 zu § 24 AuslVwV klarstellt, nicht nur Auslagen der Ausländerbehörde selbst, sondern alle Auslagen, die den an der Abschiebung beteiligten Behörden und Dienststellen entstehen, also insbesondere auch die der Kreispolizeibehörden und des Regierungspräsidenten Düsseldorf bei zentralen Abschiebungen. Die Einziehung dieser Kosten gehört zum Abschiebungsverfahren und fällt demnach in die alleinige Zuständigkeit der Ausländerbehörden. Die Einziehung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) - SGV. NW. 2010 -.

§ 45 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz (OBG), der bestimmt, daß das Land die Kosten der Abschiebung und Zurückschiebung von Ausländern zu tragen hat, verändert weder die Kostenregelung nach § 24 Abs. 6, 6a und 6b AuslG noch stellt die Bestimmung eine Änderung der Zuständigkeitsregelung des § 20 AuslG für das Abschiebungsverfahren dar oder berührt die Regelungen des VwVG NW über die Einziehung der in diesem Verfahren entstehenden Kosten.

§ 45 Abs. 2 OBG hat vielmehr die lediglich behördeninterne Bedeutung, daß in den Fällen, in denen die Verpflichtung des Ausländers oder eines Dritten, die Kosten der Abschiebung zu tragen, nicht erfüllt wird, abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 2 OBG nicht die Ausländerbehörde, sondern das Land die Kosten zu tragen hat. Hierfür sind den Kreispolizeibehörden und - für zentrale Abschiebungen auf dem Luftwege - dem Regierungspräsidenten Düsseldorf Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Entstehen den an der Abschiebung beteiligten Behörden und Dienststellen, insbesondere den Kreispolizeibehörden und dem Regierungspräsidenten Düsseldorf, Kosten, so haben sie die Kosten bei der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich zur Erstattung anzumelden.

Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen die von dem oder den Kostenpflichtigen eingezogenen Beträge an die von der Kreispolizeibehörde, dem Regierungspräsidenten Düsseldorf oder einer sonstigen Behörde oder Dienststelle bezeichnete Kasse abzuführen. Gegebenenfalls haben die Ausländerbehörden innerhalb der genannten Frist mitzuteilen, warum eine Erstattung der Kosten nicht oder nicht in voller Höhe möglich ist. Die Ausländerbehörden haben für einen größtmöglichen Rückfluß von Mitteln an das Land Sorge zu tragen.

- 6 Die RdErl. v. 4. 10. 1968, 10. 2. 1969, 9. 5. 1973, 25. 8. 1976 (SMBI. NW. 26) und vom 12. 7. 1972 - S. 86 der Sammlung nicht veröffentlichter Erlasse in Ausländersachen, RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1980 - I C 4/43.104 - (SMBI. NW. 26) werden aufgehoben.

Anlage 1

Übernahme- und Abschiebungsabkommen

- 1 Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Dänischen Regierung zur Regelung der Frage der Abschiebung von Personen von der Bundesrepublik Deutschland nach Dänemark und von Dänemark in die Bundesrepublik Deutschland vom 15. 5. 1954 (BANz. 1954 Nr. 120)
- 2 Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Schwedischen Regierung zur Regelung der Frage der Abschiebung von Personen von der Bundesrepublik Deutschland nach Schweden und von Schweden in die Bundesrepublik Deutschland vom 15. 5. 1954 (BANz. 1954 Nr. 120)
- 3 Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Regierung über die Übernahme von Personen an der Grenze vom 25. 10. 1954 (BANz. 1955 Nr. 19)
- 4 Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Norwegischen Regierung zur Regelung der Abschiebung von Personen vom 18. 3. 1955 (BANz. 1955 Nr. 84)
- 5 Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Übernahme von Personen an der Grenze vom 23. 3. 1960 (BANz. 1960 Nr. 63)
- 6 Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen des Königreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande über die Übernahme von Personen an der Grenze vom 17. 5. 1966 (BANz. 1966 Nr. 131)
- 7 Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung der Republik Österreich über die Übernahme von Personen an der Grenze vom 19. 7. 1961 (BANz. 1961 Nr. 169)

Anlage 2

Liste der für Überstellungen zugelassenen Grenzübergangsstellen

1. Deutsch-dänische Grenze: Kupfermühle/Krusaa
Flensburg Bhf./Padborg
An die Stelle des seinerzeit vereinbarten Grenzübergangs Großenbrode/Gedser ist inzwischen Puttgarden/Rodby getreten.
2. Deutsch/niederländische Grenze: Bunderneuland/Nieuwe Schans
Nordhorn/Rammelbeek
Bentheim Bhf./Oldenzaal
Gronau-Glanerbrücke/
Glanerbrug
Emmerich Bhf./Arnhem Bhf.
Elten-Autobahn/Bergh-Autoweg
Wyler/Beek
Niederdorf-Autobahn/
Venlo-Autoweg
Mönchengladbach Bhf./
Venlo Bhf.
Elmpt/Maalbroek
Aachen Autobahn.Nord/
Heerlen-Autoweg
Vaalserquartier/Vaals
3. Deutsch/belgische Grenze: Bildchen/Tulje
Köpfchen/Hauset
Aachen Bhf./Welkenraedt Bhf.
Aachen-Autobahn-Süd/
Eynatten

4. Deutsch/luxemburgische Grenze: Echternacherbrück/Echternach
Wasserbilligerbrück/Wasserbillig
Nenning/Remich
5. Deutsch/französische Grenze: Kehl Europabrücke/Straßburg
Kehl Bhf./Straßburg
Saarbrücken-Autobahn/Stiring-Wendel
Forbach Bhf.
Perl-Obermoselstr./Apach

Deutsche und französische Staatsangehörige, jedoch keine anderen Personen dürfen außerdem bei den Grenzübergangsstellen Schweigen-Landstraße/Weisenburg und Breisach/Neu-Breisach überstellt werden.

6. Deutsch/schweizerische Grenze: Basel Bad. Personenbahnhof
Lörrach-Stetten/Riehen
Waldshut-Rheinbrücke/Koblenz
Singen Bhf./Schaffhausen
Konstanz-Kreuzlinger Tor/Kreuzlingen
Lindau Bhf.
7. Deutsch/österreichische Grenze: Lindau-Ziegelhaus/Unterhochsteg
Mittenwald Bhf./Scharnitz Bhf.
Kiefersfelden/Kufstein
Freilassing/Rott-Saalbrücke
Simbach Bhf.
Passau Bhf.

Für Abschiebungen auf dem Luftwege nach Österreich können in der Bundesrepublik Deutschland die Verkehrsflughäfen

Berlin (West) (Berlin-Tempelhof und Berlin-Tegel),
Bremen,
Düsseldorf,
Frankfurt/Main,
Hamburg,
Köln/Bonn,
München/Riem und
Stuttgart

und in der Republik Österreich die Verkehrsflughäfen

Graz,
Innsbruck,
Klagenfurt,
Linz,
Salzburg und
Wien-Schwechat

benutzt werden.

Für die nordischen Staaten, die keine gemeinsame Grenze mit der Bundesrepublik Deutschland haben, sind folgende Überstellungsorte vereinbart worden:

1. Norwegen Kiel (Oslo-Kai)/Oslo
Flughafen Hamburg/Oslo
2. Schweden Kiel (Oslo-Kai)/Göteborg (Hafen)
Lübeck-Travemünde/Trelleborg und Malmö
(z. Z. des Fährbetriebes)
Flughafen Hamburg/
Stockholm

Für Abschiebungen nach Norwegen und Schweden können außerdem die Grenzübergangsstellen Kupfermühle/Krusaa, Flensburg Bhf./Padborg und Puttgarden/Rødby an der deutsch/dänischen Grenze benutzt werden.

– MBl. NW. 1987 S. 1165.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Abwendung der Existenzgefährdung als Folge von Naturkatastrophen

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 8. 7. 1987 – II A 3 – 2116-3847

Mein RdErl. v. 5. 8. 1983 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

4.2 Die Betriebe müssen durch Naturereignisse in ihrer Existenz gefährdet sein.

Eine Existenzgefährdung im Sinne dieser Richtlinien besteht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten reicht nicht aus, den Schaden und dessen Folgen aus eigener Kraft auszugleichen sowie die dadurch verursachte Existenzgefährdung abzuwenden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist nach den Einkommensverhältnissen der vorausgegangenen zwei Jahre und den Vermögensverhältnissen zu beurteilen.

4.2.2 Der bereinigte Betriebsertrag wird im laufenden Wirtschaftsjahr als Folge des Naturereignisses um 30 v. H. unter dem durchschnittlichen bereinigten Betriebsertrag der beiden vorausgegangenen Wirtschaftsjahre liegen. Dabei kann außergewöhnlicher von Versicherungen nicht gedeckter Aufwand für Reparaturen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar (einschl. Weidezäune), die durch das Naturereignis notwendig geworden sind, bei der Ermittlung des bereinigten Betriebsertrages vom Betriebsertrag abgezogen werden.

2. Die Nummer 4.3.2 erhält folgende Fassung:

4.3.2 wenn ein Antragsteller im Sinne von Nr. 3.1 und sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in dem dem Schadensjahr vorangegangenen Kalenderjahr außerlandwirtschaftliche Einkünfte im Sinne des EStG von zusammen mehr als 42000 DM erzielt haben.

3. Die zweite Seite der Anlage 1 wird durch die beigelegte neue Seite ersetzt. Anlage

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1987 in Kraft.

2. Schadensereignis: am 19		
3. Schadensbetrag (DM) lt. Anlage		
4. Beantragte Zuwendung	DM	in v.H. des Schadensbetrages
Zuschuß		

5. Erklärungen

5.1 In dem dem Schadensjahr vorangegangenen Kalenderjahr hatten wir folgende außerlandwirtschaftliche Einkünfte:

Einkünfte aus = DM

Einkünfte aus = DM

Der/Die Antragsteller erklärt/erklären, daß

5.2 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.

5.3 bekannt ist, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind.

6. Anlagen

- ☐ Vergleichsrechnung nach Vordruck
☐ Berechnung des Schadensbetrages nach Vordruck
☐ Einkommensnachweise/Einkommensteuerbescheide für die zwei vorausgegangenen Jahre
☐ Vermögensnachweis/letzter Vermögensteuerbescheid
☐ Stellungnahme des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

.....
Ort/Datum.....
Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
(der) des Antragsteller(s)

Erklärung des Ehegatten

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über meine Einkünfte und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens einverstanden.

.....
(Ort, Datum).....
(Unterschrift des Ehegatten)

II.

Ministerpräsident**Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 7. 1987 - II C 4 - 451 - 3/76

Der am 24. 3. 1982 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 24. 3. 1988 gültige Konsularische Ausweis Nr. 3973 des Herrn Nuri Mece, Mitglied des Verwaltungspersonals des Türkischen Generalkonsulats Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1987 S. 1171.

Innenminister**Veröffentlichungen zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**Bek. d. Innenministers v. 9. 7. 1987 -
II C 4/12 - 24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Düsseldorf sind erschienen:

Zusammenfassende Schriften

Statistische Rundschau Ruhrgebiet 1986	(196 S.; 11,00 DM; Best.-Nr. Z 05 1 8600)
Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1986	(68 S.; kostenlos; Best.-Nr. Z 41 1 8600)

Sonderveröffentlichungen

Jahresgesundheitsbericht Nordrhein-Westfalen 1985	(172 S.; 16,50 DM; Best.-Nr. A 52 4 8500)
Fremdenverkehr in NW, Strukturdaten der Fremdenverkehrsgemeinden in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1987	(418 S.; 19,50 DM; Best.-Nr. G 40 4 8700)

Sonderreihe Wahlen

Bundestagswahl 1987, Heft 2: Vorläufige Ergebnisse in Nordrhein-Westfalen	(88 S.; 8,00 DM; Best.-Nr. B 72 3 8700)
Bundestagswahl 1987, Heft 3: Endgültige Ergebnisse in Nordrhein-Westfalen	(88 S.; 8,00 DM; Best.-Nr. B 73 3 8700)
Bundestagswahl 1987, Heft 4: Ergebnisse nach Wahlkreisen und Gemeinden	(172 S.; 20,50 DM; Best.-Nr. B 74 3 8700)
Bundestagswahl 1987, Heft 5: Ergebnisse nach Alter und Geschlecht	(90 S.; 9,00 DM; Best.-Nr. B 73 3 8700)

Verzeichnisse

Postanschriften der Kreise und Gemeinden Nordrhein-Westfalens 1987	(68 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. Z 13 5 8700)
Bundes- und landesstatistisches Programm des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1987	(94 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. Z 31 5 8700)
LDS-Veröffentlichungen Kurzkatalog - Stand: März 1987	(16 S.; kostenlos; Best.-Nr. Z 33 5 8703)

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Heft 573: Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1985 Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	(334 S.; 33,50 DM; Best.-Nr. A 32 2 8500)
Heft 574: Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1985 Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Münster, Detmold und Arnberg	(316 S.; 32,00 DM; Best.-Nr. A 33 2 8500)
Heft 567: Das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1984	(234 S.; 22,50 DM; Best.-Nr. A 51 2 8400)
Heft 558: Berufsbildende Schulen in Nordrhein-Westfalen 1985	(216 S.; 20,00 DM; Best.-Nr. B 21 2 8500)
Heft 556: Berufsbildungsstatistik Nordrhein-Westfalen 1985	(284 S.; 25,50 DM; Best.-Nr. B 25 2 8500)
Heft 566: Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1985	(258 S.; 25,50 DM; Best.-Nr. C 01 2 8500)
Heft 561: Agrarberichterstattung Nordrhein-Westfalen 1985 Viehhaltung und Bodennutzung der landwirtschaftlichen Betriebe	(210 S.; 21,00 DM; Best.-Nr. C 53 2 8500)
Heft 564: Das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe in Nordrhein-Westfalen 1978-1985	(224 S.; 21,50 DM; Best.-Nr. E 93 2 8500)
Heft 565: Die chemische Industrie in Nordrhein-Westfalen 1978-1985	(144 S.; 14,00 DM; Best.-Nr. E 94 2 8500)

Statistische Berichte des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Die Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 1986	(32 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 12 3 8622)
Im Gesundheitswesen tätige Personen in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1985	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 40 3 8500)
Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen 1985	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 41 3 8500)
Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Nordrhein-Westfalen, 3. Vierteljahr 1986	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 45 3 8643)
Zugänge und Bestand an Tuberkulosekranken in Nordrhein-Westfalen 1985	(24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr. A 47 3 8500)
Geschlechtskrankheiten in Nordrhein-Westfalen, 3. Vierteljahr 1986	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 48 3 8643)
Geschlechtskrankheiten in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1986 und Jahr 1986	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. A 48 3 8644)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 31. März 1986, Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik	(30 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 65 3 8641)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 1986, Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik	(30 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. A 65 3 8642)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 1986, Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken	(134 S.; 13,00 DM; Best.-Nr. A 66 3 8621)
Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1985	(480 S.; 48,00 DM; Best.-Nr. B 60 3 8500)
Bodennutzung in Nordrhein-Westfalen 1986; Endgültiges Ergebnis	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 11 3 8600)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen, Endgültiges Ergebnis der Getreideernte 1986	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 22 3 8600)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen, Endgültiges Ergebnis der Kartoffelernte 1986	(4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 24 3 8600)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen 1986, Endgültige Ergebnisse der Ölfrucht-, Hülsenfrucht-, Mais-, Rohfutter- und Rübenernte	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 25 3 8600)
Schlachtungen in Nordrhein-Westfalen 1986	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 35 3 8600)
Tierseuchen in Nordrhein-Westfalen 1986	(40 S.; 4,00 DM; Best.-Nr. C 38 3 8600)
Brut und Schlachtungen von Geflügel in Nordrhein-Westfalen 1986	(18 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 39 3 8600)
Arbeitskräfte in der Landwirtschaft (einschl. Gartenbau) Nordrhein-Westfalens, April 1986	(44 S.; 4,50 DM; Best.-Nr. C 41 3 8600)
Größenstruktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen 1986	(36 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. C 47 3 8600)
Ernteberichterstattung über Obst in Nordrhein-Westfalen, Endgültige Obsternte 1986	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 62 3 8600)
Pflanzenbestände in den Baumschulen Nordrhein-Westfalens 1986	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. C 63 3 8600)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen, September 1986, Ergebnisse für Gemeinden	(50 S.; 5,50 DM; Best.-Nr. E 11 3 8643)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen, Dezember 1986, Ergebnisse für Gemeinden	(50 S.; 5,50 DM; Best.-Nr. E 11 3 8644)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1986, Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Beschäftigte, Umsatz, Energieverbrauch	(58 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. E 14 3 8600)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1985, Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Investitionen, Lagerbestände und Leasing	(110 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. E 16 3 8500)
Das Bauhauptgewerbe in Nordrhein-Westfalen, Juni 1986, Ergebnisse der Totalerhebung	(36 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. E 22 3 8600)
Unternehmen und Investitionen des Bauhauptgewerbes in Nordrhein-Westfalen 1985	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 23 3 8500)
Das Ausbaugewerbe in Nordrhein-Westfalen 1986	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 30 3 8600)
Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen 3. Vierteljahr 1986, Meßzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbebezügen	(12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 51 3 8643)
Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen 4. Vierteljahr 1986 und Jahresdurchschnitt 1986, Meßzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbebezügen	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. E 51 3 8644)
Wohngeld in Nordrhein-Westfalen, Ergebnisse der Wohngeldstatistik 1985 einschl. rückwirkender Wohngeldbewilligungen des 1. Quartals 1986	(30 S.; 3,00 DM; Best.-Nr. F 30 3 8500)
Unternehmen im Handel und Gastgewerbe Nordrhein-Westfalens, Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung 1985 nach Umsatzgrößenklassen	(98 S.; 9,00 DM; Best.-Nr. G 08 3 8500)
Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen, 2. Halbjahr 1986	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. J 11 3 8622)
Die Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 1985	(118 S.; 11,50 DM; Best.-Nr. K 13 3 8500)

Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 1. Juli bis 30. September 1986, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	(84 S.; 8,00 DM; Best.-Nr. L 21 3 8643)
Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 1. Oktober bis 31. Dezember 1986, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	(84 S.; 8,00 DM; Best.-Nr. L 21 3 8644)
Die Finanzen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1985, Kreis- und Gemeindeergebnisse	(374 S.; 39,00 DM; Best.-Nr. L 23 3 8500)
Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen, November 1986	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 14 3 8644)
Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen, Februar 1987	(20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 14 3 8741)
Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen, 3. Vierteljahr 1986	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 15 3 8643)
Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1986	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. M 15 3 8644)
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein-Westfalens (einschl. Tarif- und Verdienstindizes), Juli 1986	(64 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. N 11 3 8643)
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein-Westfalens (einschl. Tarif- und Verdienstindizes), Oktober 1986 und Jahr 1986	(72 S.; 6,00 DM; Best.-Nr. N 11 3 8644)
Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk Nordrhein-Westfalens, November 1986	(8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. N 12 3 8622)
Die Entstehung des Inlandsprodukts in Nordrhein-Westfalen 1980-1984, Ergebnisse der Originärberechnungen	(44 S.; 4,50 DM; Best.-Nr. P 14 3 8400)
Die Wertschöpfung zu Marktpreisen in Nordrhein-Westfalen 1980-1984, Revidierte Ergebnisse für kreisfreie Städte, Kreise und Arbeitsmarktreionen	(56 S.; 5,50 DM; Best.-Nr. P 21 3 8400)
Unfälle bei Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe in Nordrhein-Westfalen 1985	(16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr. Q 13 3 8500)
Abfallbeseitigung im Produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen 1984	(50 S.; 5,00 DM; Best.-Nr. Q 22 3 8400)

- MBL NW. 1987 S. 1171.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des
Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer**Bek. d. Justizministers v. 3. 7. 1987 -
5413 - I B. 205

Bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer

Kenn-Nummer: 17

- MBL NW. 1987 S. 1173.

Regierungspräsident Arnsberg**Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Bek. d. Regierungspräsidenten Arnsberg
v. 2. 7. 1987 - 11.12.-03

Bei dem Regierungspräsidenten Arnsberg ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Das Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Regierungspräsidenten Arnsberg mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels

Gummistempel, Durchmesser 34 mm

Umschrift: Regierungspräsident Arnsberg

Kenn-Nr.: 11

- MBl. NW. 1987 S. 1174.

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen****Bekanntmachung****Betr.: 3. Sitzung der Vertreterversammlung**

Die 3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 7. Wahlperiode findet am
T. 16. Oktober 1987 im Tagungsraum des Hotels „Olympia“, Dreibrückenstr. 66-68, 4410 Warendorf 1, statt.

Beginn der Sitzung: 9.00 Uhr

Düsseldorf, den 6. Juli 1987

Die stellvertretende Vorsitzende
der
Vertreterversammlung
Pscherer

- MBl. NW. 1987 S. 1174.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3509